

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Neuntes Capitel. Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen
Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

a) *Abus in canonicum* hat in
 dem der selbe *Abus* *Abus* *Abus*
 für *ratione* *ipso* *significat* *n.*
Abus. *Es* *muss* *ab* *g.* *in* *de*
ecclesiastica *et* *blut* *zur* *Non*
L. 4. c. 5. *Non* *den* *gust.* *Non*
Non *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*
in *Martin* *de* *ratione* *ecc*
nus *in* *art.* *V.* *Abus* *Abus* *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*

Die *raison*, *maxime* *Abus* *Abus*
Abus, *ist* *gar* *palpable*. *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*
Abus *Abus* *Abus* *Abus* *Abus*

daben die Hoheit und Freyheit der Stän-
 und übrigen Glieder des Reichs nicht
 den Augen zu sehen ist. Andere legen
 sem Recht in Reichs- Lehens- Sachen
 viel, andere allzuwenig zu.

Neuntes Capitel.

Von denen Hülffs-Mitteln Lehre von der heutigen Staats- Verfassung des Teutschen Reichs.

§. 1.

Für-
 nehmste
 Hülffs-
 Mittel
 1. die
 Teutsche
 Staats-
 Historie.

Die fürnehmste Hülffs-Mittel
 Lehre von der heutigen Staats-
 Verfassung des Teutschen Reichs
 seynd 1. die Staats-Historie dieses Reichs
 von dessen Ursprung an bis auf jetzige
 ten. Dann aus solcher kan zum Theil
 Reichs-Herkommen erlernet und erren-
 werden. So dienet auch solche sehr zu
 sto leichterer, deutlicherer und gründlicher
 Verständniß und Erklärung der übrigen
 Haupt-Quellen des Teutschen Reichs.

§. 2.

Cautelæ
 dabey.

Es ist aber dabey sonderheitlich die
 zu beobachten: 1. Daß, weilen die me-
 welche die Historie des Teutschen Reichs
 auf eine solche Art beschreiben haben,
 sie in dem Teutschen Staats-Recht Diem-



Cap. 3. f. per capitulat. Caroli VI. art. 20. expresse das uns Langobard.
 nicht z. f. per capitulat. Caroli VI. art. 20. expresse das uns Langobard.
 egen die...
 I. (no. infra p. 400.)

L. Cap. ix.
ad 1.

Die Kunst Mittel im iure publ. sind mit einem Wort die Historie,
 die die auf der auctor. rignutt. Laing, reuders regibt, indem die
 reuders discipline, Geographie, diplomatice etc. vorzuehelfen,
 die so fern, hieser geseit, als in die fontes u. insubstanz fülle.
 Mittel der Historie sind.

Die Kunst Historie in iustorum iure publ. insubstanz, die, so founen
 das. Man soll ob selbige fast Linder nussig, legem imperii nro,
 nro. so bezieht auf 3. f. insubstanz das innotum; patio in iudic. 8. 2.
 auf nachtrageneuere controversen, u. man nun sich nicht auf die
 Kunst Historie nur fast, so das man aus das innot. patio nicht nro founen
 fast aber also gar nicht in Meinung, das die Kunst Historie in iure
 publ. das fundamentum decisionis abgebt. Man, founen so founen die
 founen das innotum de iure zu nro founen, indem man ope founen nro
 founen facti speciem betraut.

ad 8.2.
 a) Weil obers d'ies nicht neu ist, so den man sich mit
 dem Nutzen des Pfeifingers vitrear: illust. bedient. Dieser ist nicht
 alles was den coacis zuwunder, sondern nur ipsissima eorum verba
 extenso inscript. u. in quibus accurate beschreibet. In der
 ist so richtig, daß man sie fast nur die allegata exolat, so
 man H. H. Schönauff von dem, der mit dem, Hellen, ungeschicklich u. so
 allseitig accurat geschicklich zu haben.

b) Der auctor schreibt hier zu viel, u. unrichtig, da er sich oben nicht in der
 Historie enthalten; mit dem d'ies sein züchtiger Fehler ist, da er sich selbst
 in quibus publicis uir. Hier Historie muß ihm in publicum fügen.
 Manu man, wie der auctor von lauge, hier Historie öffentlich wollen
 d'ium in der d'itel nicht nicht geschicklich nicht geschicklich u. so
 nicht man selbst in offener. Hier Historie unrichtig. In d'ies
 commentarius über die nicht geschicklich, u. also in adus publ. geschicklich
 geschicklich hat, so unrichtig, so unrichtig, 50 fol. unrichtig. In d'ies
 also ein desideratum. So würde ein nicht nicht Historie fügen.



Von des J. P. Zülffs-Mitteln. 47

thun kan, Publicisten seynd, oben aber schon erinnert worden, daß es gar wenige unpartheische gebe, also dieselbe auch die Historie öftters nach ihren in Jure publico angenommenen Principiis zu drehen, und eine Historie zu lehren pflegen, nicht, wie sie ist, sondern wie sie solche gerne hätten. Dahero 2. die, so Zeit und Gelegenheit haben, wohl thun, und die, so in dem Deutschen Staats-Recht etwas sonderliches prästiren wollen, nicht anderst können, als die Fontes selbst nachzuschlagen. 3. Je näher die Historie auf unsere Zeiten gehet, je besser ist sie disfalls zu nutzen, und um so viel sorgfältiger zu betrachten. Eine solche Historie von Deutschland aber, welche das, so in dem alten oder neuen Staats-Recht von Deutschland ein Licht geben kan, ingleichen die Historie eines Reichs = Gesetzes nicht nur überhaupt, sondern auch jeden Articuls desselben recht ausführlich und vollständig, die übrige Historie aber nur in so ferne, als sie zu jenes Verstand gereicht, vorstellte, ist noch ein Desideratum. Unter denen besten dormalen vorhandenen seynd fürnehmlich zu recommendiren HAHNENS Reichs-Historie, (welche die Stellen der alten Scribenten in den Noten ganz beugefügt hat, aber noch nicht ganz heraus ist, und auch ihre Fehler, sonderlich aber in unserm Staats-Recht wenig Nutzen hat) SPENERS

in d. Studium historicum oben
fingers Vitriar: illustr. hat
da die Reichs-Historie ex ipso
in selbstem so gut als aus d. H.



NERS Historia Germaniae universalis & gmatica; (die aber oft dunkel und kurz geschrieben) STRUVENS Corpus Historiae Germanicae und das Compendium dard (so zu unserem Gebrauch noch die beste unter den mittelmäßigen GLAFEYS Historia Germaniae Polemica; (welche sehr unkommen,) SCHMAUSSENS Kurzer Griff Reichs-Historie und BUDERS Supplement darzu, (so angenehm geschrieben seynd, denen es aber an den Beweis fehlt, sonst sie die beste unter grossen & kleinen seynd) und GLADOVS Versuch einer Reichs-Historie, welches aber abahr ein nachgeschriebenes Collegium es seye nun von wem es wolle, dahervellen Fehlerhaft, manc. nicht genug einander hangend ist, und die Sachen genug digerirt seynd.

2. Die Historie verschiedener anderer Staaten.

Das 2te Hülfsmittel ist die Historie derjenigen fremden Staaten, mit denen Deutsche Reich Strittigkeiten oder Denge hat, wenigsten in so ferne, als sie zu der Erläuterung etwas beitragen. Hied gehöret also die Historie von Frankreich, Spanien, Pohlen, Dännemarck, Ungarn, Italien, Niederlanden, Schweiz etc. fürnehmste Autores hievon zu benennen hiehero zu weitläuffig.

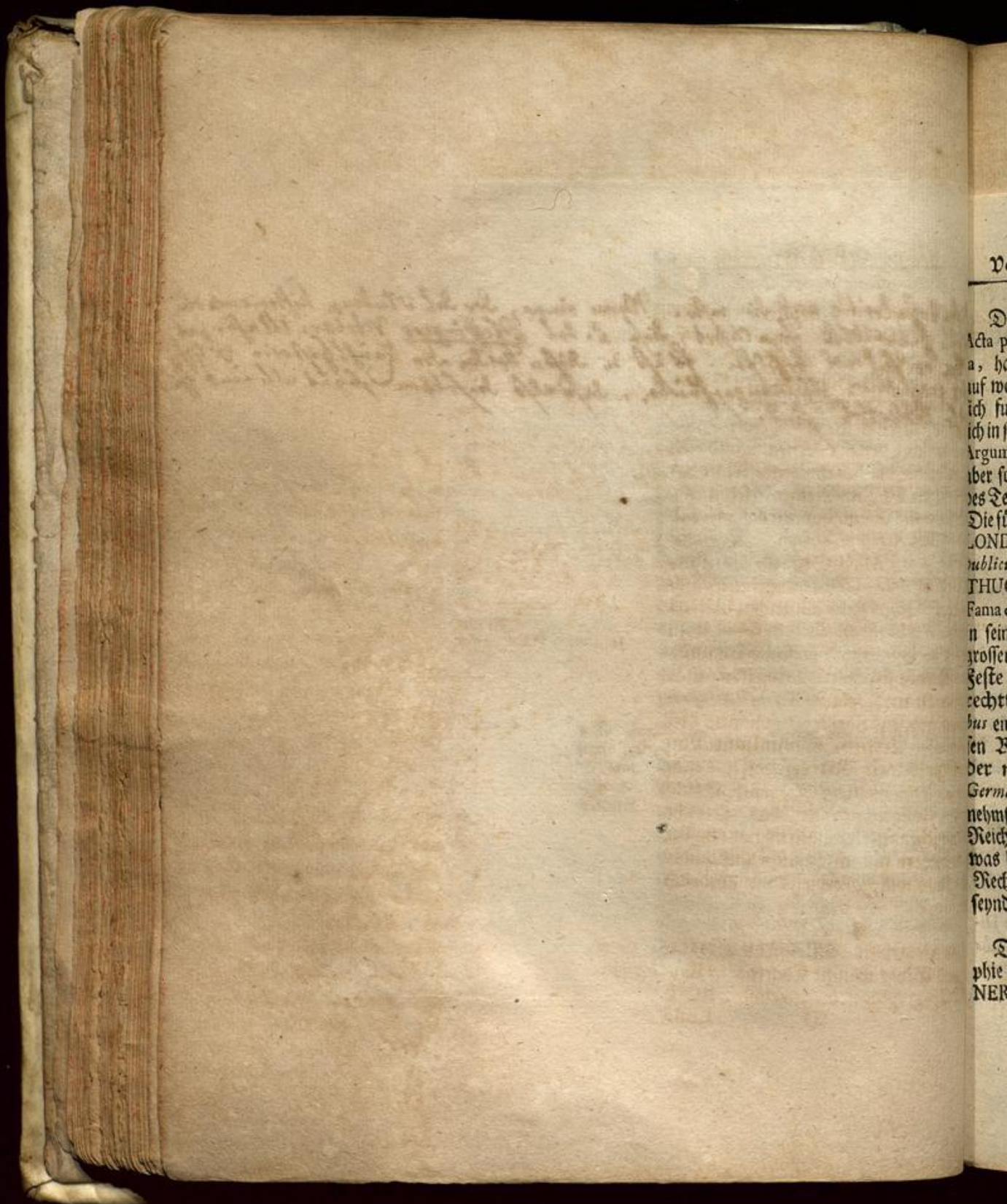
1) Weil obers dings nicht nur
für Nutzen des Pflanzers
alles was ihm coarctat zu
extenso influit. n. In
ist so nützlich, daß man
man H. H. Schluß von
allseit accurat geschick

6) Der autor schreibt für zu
Historie mathem. mit dem
der größte publicist wurde.
Manu man, wie für der
Museum in der Antike nicht
mündig man selbst in
comentarius über die
Lugitigst brennt, so wenig
also ein desideratum. so

In ihre publ. Germania
für alle publicist
Museum in der Antike
nicht mündig man selbst
comentarius über die
Lugitigst brennt, so wenig
also ein desideratum. so

Diese ist sehr wichtig und die beste. Wenn man, der das Studium historicum oben
 nicht sein Interesse hat, kann er sich, das in. des Pfeffingers Vitruvii illust. hat,
 so kann er sich viel helfen. So ist in diesen beiden die Caesars Historia ex ipso
 verbes consuetudinem inscriptions zu finden, in selbe in selben so gut als eine
 vollständige Bibliothek sind.





V

D

Acta p

a, he

auf w

ich fu

ich in

Argun

iber se

des De

Die st

LONE

public

THU

Fama

n sein

grossen

geste

recht

bus en

ten B

der r

Germ

nehmt

Reich

was

Rech

seynd

D

phie

NER



